

Anhang 4 der KLV

Arzneimittelliste mit Tarif (ALT)

Per 01. Mai 2023 werden die Allgemeinen Bestimmungen der ALT mit den Ziffern 1.9 und 1.10 ergänzt. Zusätzlich werden im Teil „I. Arzneimitteltarif“ und im Teil „II. Bearbeitungstarif“ neue Positionen aufgenommen. Unter Ziffer 1.1 und 1.7 wurden zwei redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Die in der vorliegenden Arzneimittelliste mit Tarif (ALT) aufgeführten, in der Rezeptur verwendeten Präparate, Wirk- und Hilfsstoffe, die Tarife betreffend die Leistungen des Apothekers oder der Apothekerin sowie die Gefässtarife gelten in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) als Pflichtleistungen der Krankenversicherer. Diese Regelung betrifft auch die konfektionierten Arzneimittel, welche aus Praktikabilitätsgründen in Kapitel 40. der Spezialitätenliste (SL) aufgeführt sind.

Magistralrezepturen dürfen in der Regel nur Wirkstoffe enthalten, welche in der Liste aufgeführt sind; Hilfsstoffe ohne Wirkung, die eine galenische Notwendigkeit haben, sind davon ausgenommen.

Für Farbstoffe, Emulgatoren und Verdickungsmittel, welche nicht namentlich in dieser Liste aufgeführt sind, jedoch für die Herstellung von bestimmten Magistralrezepturen gemäss guter Herstellungspraxis erforderlich sind, gelten folgende Maximalpreise:

	0.01 g, ml	0.1 g, ml	1 g, ml	10 g, ml
Emulgatoren		0.20	0.80	
Verdickungsmittel		0.10	0.80	1.50
Farbstoffe	0.80	5.10		
Geschmacks- und Geruchskorrektoren		0.10	0.70	5.90

Bei Kombination eines ALT-Wirkstoffes mit einem SL-Präparat ist der Preis der jeweils wirtschaftlichsten SL-Packung zu verrechnen. Für die Bearbeitung kommt der ALT-Tarif zur Anwendung.

[...]

1.7. Preise

a) Minimalpreise: Für alle Arzneimittel 10 Rappen.

Wenn der Preis einer verordneten Menge eines Arzneimittels mehr beträgt als der vorgesehene Minimalpreis, so ist er proportional den Taxansätzen der Kolonnen des Abschnitts II zu berechnen. Er darf nicht durch Multiplikation des Minimalpreises errechnet werden.

Beispiele:

Tarifansätze:	1 g	10 g	100 g
----------------------	-----	------	-------

¹ In der Amtlichen Sammlung (AS) mittels Verweispublikation veröffentlicht. Einsehbar unter der Internetadresse des Bundesamtes für Gesundheit (BAG): www.bag.admin.ch > Versicherungen > Krankenversicherung > Leistungen und Tarife > Arzneimittel > Arzneimittelliste mit Tarif (ALT)

	CHF 0.10	CHF 0.50	CHF 3.20
Preise:	1 g =	1 x 0.10 =	CHF 0.10
	2 g =	2 x 0.10 =	CHF 0.20
	3 g =	3 x 0.10 =	CHF 0.30
	4 g =	4 x 0.10 =	CHF 0.40
	10 g =	1 x 0.50 =	CHF 0.50
	20 g =	2 x 0.50 =	CHF 1.00
	25 g =	2.5 x 0.50 =	CHF 1.25

- b) Bei der Taxation gelten die Preise einer Gewichtskolonne nur bis zur Erreichung des Preises der nächst höheren. Der Letztere darf also nicht durch Vervielfältigung des tieferen Preises überschritten werden.

Beispiel:

Wenn 1 g = 40 Rappen und 10 g = CHF 2.40 kosten, so sind 5 g mit CHF 2.–; 7, 8, 9 und 10 g mit CHF 2.40 zu berechnen. 12 g dagegen mit CHF 2.90 (für Rundung siehe c).

- c) Ab- und Aufrundung der errechneten Preise geschieht wie folgt: Bis und mit 2 Rappen nach unten, von 2,1 bis und mit 7 Rappen auf 5 Rappen; von 7,1 bis und mit 12 Rappen auf 10 Rappen usw.

Beispiel:

32 Rappen auf 30 Rappen; 32,1 Rappen bis 37 Rappen auf 35 Rappen; 37,1 Rappen bis 42 Rappen auf 40 Rappen usw.

- d) Ergibt der errechnete Preis eines verordneten Medikamentes das Fünffache des höchst eingesetzten Preisansatzes, so soll nur das Viereinhalbfache, beim Zehnfachen jedoch das Achtfache des höchst eingesetzten Preises berechnet werden.

[...]

1.9. Versorgungsengpässe und Angebotslücken: Bestimmungen bei Magistralrezepturen

- a) Versorgungsengpässe (fehlende Erhältlichkeit eines Arzneimittels)

Im Falle eines Versorgungsengpasses eines SL-Arzneimittels wird eine Rezeptur, hergestellt aus einem SL-Arzneimittel oder dessen Wirkstoff, unter folgenden kumulativ zu erfüllenden Bedingungen (inkl. Buchstabe c, d und e) durch die OKP vergütet:

- Das ärztlich verschriebene SL-Arzneimittel ist zum Zeitpunkt der Herstellung nachweislich nicht erhältlich. Der Leistungserbringer hat den Nachweis nachvollziehbar zu dokumentieren und auf Anfrage dem Krankenversicherer zu erbringen.
- Es können aus medizinischen Gründen keine anderen wirkstoffgleichen oder gleich indizierten SL-Arzneimittel eingesetzt werden. Ist eine Therapiealternative in der SL aufgeführt, eine Substitution jedoch aus medizinischen Gründen nicht möglich, muss dies auf der ärztlichen Verordnung bestätigt sein.
- Für die Rezeptur gelten die gleichen Indikationen, Dosierungen und Vorgaben gemäss Swissmedic-Fachinformation sowie Limitierungen gemäss SL wie beim nicht lieferbaren SL-Arzneimittel, für welches die Rezeptur als Ersatz hergestellt wird.

- b) Angebotslücken (fehlende Dosisstärken und Darreichungsformen)

Im Falle einer Angebotslücke eines SL-Arzneimittels wird eine Rezeptur, hergestellt aus einem SL-Arzneimittel oder dessen Wirkstoff unter folgenden kumulativ zu erfüllenden Bedingungen (inkl. Buchstabe c, d und e) durch die OKP vergütet:

- Die ärztlich verschriebenen Dosisstärken und Darreichungsformen eines SL-Arzneimittels aufgrund von Dosisanpassungen nach Gewicht, Alter, Grösse oder Interaktionen, veränderter Organfunktion und Unverträglichkeit ist zum Zeitpunkt der Herstellung nachweislich nicht

in Form eines zugelassenen Arzneimittels erhältlich. Der Leistungserbringer hat den Nachweis nachvollziehbar zu dokumentieren und auf Anfrage dem Krankenversicherer zu erbringen.

- Es können aus medizinischen Gründen keine anderen wirkstoffgleichen oder gleich indizierten SL-Arzneimittel eingesetzt werden. Ist eine Therapiealternative in der SL aufgeführt, eine Substitution jedoch aus medizinischen Gründen nicht möglich, muss dies auf der ärztlichen Verordnung bestätigt sein.
 - Für die Rezeptur gelten die gleichen Indikationen, Dosierungen und Vorgaben gemäss Swissmedic-Fachinformation sowie Limitierungen gemäss SL wie beim nicht zur Verfügung stehenden SL-Arzneimittel, für welches die Rezeptur als Ersatz hergestellt wird. Davon ausgenommen sind Indikations- oder Limitierungseinschränkungen bezüglich Alter und Dosierungen.
- c) Es gelten die Bestimmungen der ALT. Für die Berechnung des maximal vergüteten Betrages kommt der ALT-Tarif zur Anwendung.
- d) Fallen für die Herstellung tiefere Kosten an, beispielsweise aufgrund der Herstellung grösserer Mengen (Defektur), sind die effektiven Kosten zu verrechnen.
- e) Verrechnung (I. Arzneimitteltarif)
Folgende Punkte müssen für die Verrechnung von SL-Arzneimitteln oder von auf der SL gelisteten Wirkstoffen, welche nicht auf der ALT aufgeführt sind, eingehalten werden:
- Bei Herstellung aus SL-Arzneimitteln sind jeweils die Publikumspreise der wirtschaftlichsten SL-Packungen als Arzneimitteltarif zu verrechnen.
 - Bei wiederholter Herstellung innerhalb der Haltbarkeitsfrist aus einem SL-Arzneimittel, bei welchem der gesamte Packungspreis der OKP bereits verrechnet wurde, darf dieses nicht noch einmal in Rechnung gestellt werden.
 - Wird für eine Magistralrezeptur ein Wirkstoff eines auf der SL gelisteten Arzneimittels verwendet, welcher nicht auf der ALT aufgeführt ist, so ist für den Arzneimitteltarif der effektive Einkaufspreis plus 80 Prozent (analog dem Vertriebsanteil für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel gemäss Artikel 38 Absatz 3 der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995, KLV; SR 832.12.31) zu verrechnen, maximal jedoch der Publikumspreis der jeweils wirtschaftlichsten SL-Packung. Der Arzneimitteltarif ist auf die verwendete Menge Wirkstoff linear herunterzurechnen.
 - Nach Hinzurechnung der 80 Prozent auf den Einkaufspreis wird auf dem so ermittelten Betrag die Mehrwertsteuer erhoben.

1.10 Teilabgabe einer Originalpackung von SL-Präparaten

Die Voraussetzung für die Teilabgabe einer Originalpackung von SL-Präparaten und dessen Verrechnung entsprechend den nachfolgenden Bedingungen ist, dass dessen Wirkstoff(e) auf der Liste «*Wirkstoffliste Teilmengenabgabe*» des Bundesamtes für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL)² in deren jeweils geltenden Fassung aufgeführt ist. Wird ein Wirkstoff von der Liste «*Wirkstoffliste Teilmengenabgabe*» des BWL gestrichen, wird die Abgabe von noch verbleibenden Teilmengen nach Streichung des Wirkstoffes im Folgemonat noch vergütet. Es gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 1.5 der ALT. Zur Abrechnung ist Folgendes zu beachten:

- a) Bei jeder Abgabe einer Teilpackung von SL-Präparaten ist der Bearbeitungstarif F zu verrechnen.
- b) Der Preis für die abgegebene Teilmenge ist proportional zum Fabrikabgabepreis der SL der verwendeten Originalpackung zu berechnen, zuzüglich des Vertriebsanteils nach Artikel 38 KLV. Der Vertriebsanteil ist basierend auf dem Preis der abgegebenen Teilmenge zu berechnen. Nach Hinzurechnung des Vertriebsanteils auf den ermittelten Preis wird auf den gesamten Betrag die Mehrwertsteuer erhoben.
- c) Zusätzlich kann der Gefässtarif verrechnet werden.

² Das Dokument ist einsehbar unter: www.bwl.admin.ch > Themen > Heilmittel > Meldestelle > aktuelle Versorgungsstörungen

I. Arzneimitteltarif

L	Präparate, Wirk- und Hilfsstoffe	0.001 g, ml	0.01 g, ml	0.1 g, ml	1 g, ml	10 g, ml	100 g, ml	500 g, ml	1000 g, ml
	Albendazolium Ph. Eur.	0.10	0.18	1.42	11.34	90.69	725.56	2'902.23	4'643.57
	Captoprilum Ph. Eur.	0.10	0.31	2.48	19.86	158.85	1'270.79	5'083.15	8'133.03
	Griseofulvinum Ph. Eur.	0.10	0.10	0.37	2.94	23.50	188.02	752.09	1'203.34
L	Ivermectinum Ph. Eur.	0.10	0.24	1.93	15.40	123.23	985.83	3'943.31	6'309.29
	Die Vergütung einer Magistralrezeptur mit Ivermectin Ph. Eur. ist limitiert auf die Behandlung der Scabies (Krätze).								
L	Midazolamum hydrochloridum DAC	0.10	0.69	5.53	44.28	354.21	2'833.65	11'334.60	18'135.37
	Die Vergütung einer Magistralrezeptur mit Midazolamum hydrochloridum DAC ist limitiert auf die Anwendung vor Eingriffen in der Pädiatrie und auf die Behandlung des Status epilepticus.								
	Nifedipinum Ph. Eur.	0.10	0.15	1.18	9.48	75.80	606.44	2'425.76	3'881.22

II. Bearbeitungstarif

F Teilabgabe einer Originalpackung von SL-Präparaten (siehe 1.10)

		Taxpunkt
	Bei jeder Abgabe einer Teilpackung von SL-Präparaten werden folgende Arbeiten durch diesen Tarif abgedeckt: <ul style="list-style-type: none"> • Umverpackung der entsprechenden Anzahl Einheiten • Jeder Teilpackung eine Packungsbeilage hinzufügen • Übertragen der Chargennummer, des Verfalldatums und Kennzeichnung des Inhalts 	10